

Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan
Zuchwilerstrasse - Biberiststrasse (Wyss-Areal) für
GB Solothurn Nr. 351 sowie GB Zuchwil Nr. 714 und 788.

1. Das Gebiet der GB Solothurn Nr. 351 sowie GB Zuchwil Nr. 714 und 788 darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem unter Einhaltung der Abstände gemäss § 31 Abs. 1 und 2 des Normalbaureglementes gestattet. Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien. Die bestehenden Baulinien auf GB Solothurn Nr. 351 sowie GB Zuchwil Nr. 714 und 788 werden aufgehoben.
2. Die jeweils zulässige Geschosszahl inkl. Erdgeschoss ist im speziellen Bebauungsplan eingetragen.

Die Dachabschlüsse sind als Flachdächer auszubilden. Attikageschosse und Dachaufbauten für technische Funktionen sind nicht gestattet mit Ausnahme der Kuben der Treppenhäuser, die das Dach im Maximum um 2.50 m überragen dürfen.
3. Die im speziellen Bebauungsplan eingetragene provisorische Ein- und Ausfahrt auf die Zuchwilerstrasse gilt nur bei Erstellung von nicht mehr als zwei Wohnblöcken. Werden weitere Gebäude auf den GB Solothurn Nr. 351, GB Zuchwil Nr. 714 resp. 788 erstellt, muss die Ein- und Ausfahrt auf Kosten dieser Grundeigentümer verlegt und in der im speziellen Bebauungsplan festgelegten definitiven Lage erstellt werden.
4. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, für die jeweiligen Neubauten Abstell- und Verkehrsflächen für die PW der Besucher und Benützer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.

Die Erschliessungsstrassen und die Autoabstellplätze sowie die Zugangswege sind gemäss den Eintragungen im speziellen Bebauungsplan zu erstellen, wobei die Baubehörde in jedem

Fälle die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vorschreibt.

5. Auf dem Gebiet des speziellen Bebauungsplanes sind total 5 Kinderspielplätze in genügender Grösse zu erstellen. Die Pläne hiez zu sind mit den Baugesuchen, als integrierender Bestandteil derselben, einzureichen.
6. Das Land für die Erstellung eines Kindergartens auf GB Zuchwil Nr. 714 ist von der Bauherrschaft ~~zur Verfügung zu stellen~~ zur Verfügung zu stellen; voraussichtlich 7 bis 8 Aren.
7. Muss die durch die Grundstücke GB Zuchwil Nr. 714 und 788 führende Kanalisation wegen der geplanten oder einer andern Ueberbauung des Areals verlegt werden, so verpflichten sich die Eigentümer dieser Grundstücke, für sämtliche Kosten aufzukommen, die durch die Verlegung der Kanalisation entstehen. Die Kosten sind dabei im Verhältnis zur Grundstückgrösse unter die Grundeigentümer zu verteilen. Im Grundbuch ist diese Verpflichtung als Dienstbarkeit mit "Kanalisationsdurchleitungsrecht" zu Gunsten der Einwohnergemeinden Biberist und Zuchwil, zu Lasten der Grundstücke GB Zuchwil Nr. 714 und 788 einzutragen.
8. Der vorliegende spezielle Bebauungsplan kann nur mit Zustimmung beider Gemeinden (Solothurn und Zuchwil) abgeändert werden.

Solothurn und Zuchwil, den 5.8.1965.